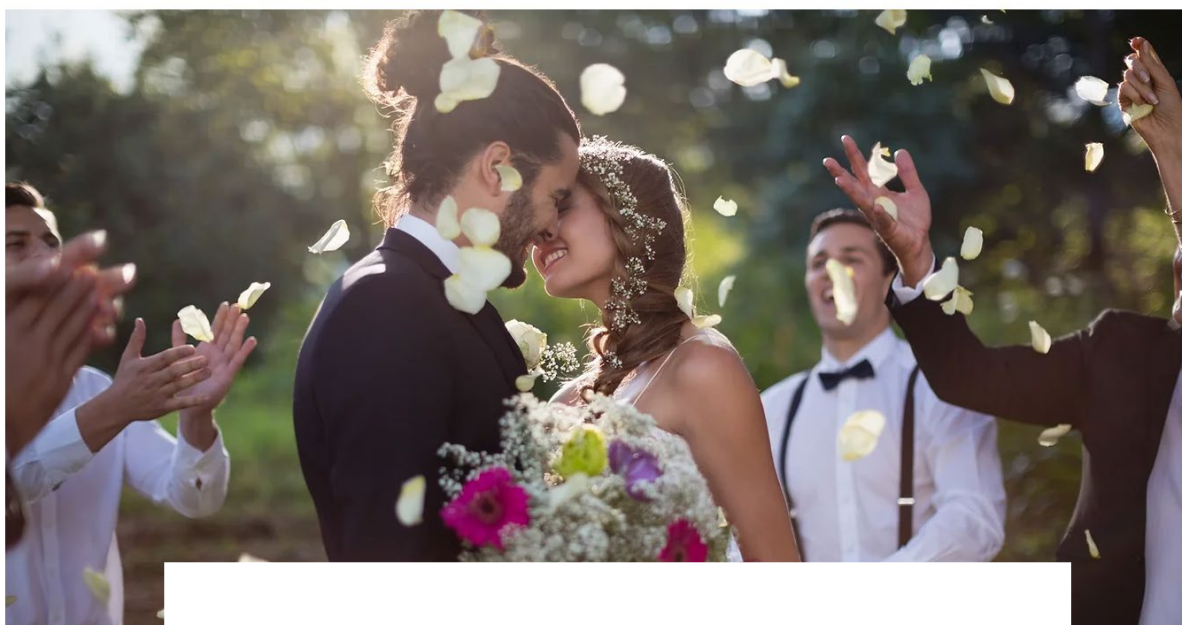


HOCHZEITSFESTIVAL GRAUBÜNDEN



AUSSTELLERREGLEMENT

Dieses Reglement regelt das Rechtsverhältnis zwischen den
Ausstellern und dem Veranstalter
Hochzeitsfestival Graubünden
im Schloss Reichenau

Reichenau, 20. September 2024

Verein Hochzeitsfestival Graubünden
c/o Event Schloss Reichenau
Reichenauerstrasse 59
7015 Reichenau-Tamins
GRAUBÜNDEN

www.hochzeitsfestival.gr

info@hochzeitsfestival.gr

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlage	3
2.	Vertragsabschluss	3
2.1	Anmeldung	3
2.2	Inhalt der Anmeldung	3
2.3	Annahme der Anmeldung	3
2.4	Zustandekommen des Ausstellervertrages	4
2.5	Widerruf & Rücktritt vom Vertrag durch Aussteller	4
2.6	Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften	4
2.7	Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	4
2.8	Widerrufs- und Entfernungsrecht	4
3.	VERTRAGSINHALT	4
3.1	Vertragsgegenstand	4
3.2	3.2. Haftung und Versicherung	5
3.3	Dienstleistungen des Veranstalters	5
3.4	Werbung	5
4.	STANDBAU	6
4.1	Anlieferung	6
4.2	Gestaltung der Messestände	6
4.3	Strom	7
5.	5. OBLIEGENHEITEN WÄHREND DES MESSEBETRIEBES	7
5.1	Nutzung des Standplatzes	7
5.2	Meldepflicht des Ausstellers	7
6.	VERLETZUNG VON PFLICHTEN	7
7.	BESONDERE BESTIMMUNGEN	8
7.1	Fotografieren und Filmen	8
7.2	Gesetzliches Rauchverbot	8
7.3	Ausschank Verbot	8
7.4	Drohnen	8
7.5	Gesetzliche Bestimmungen	9
8.	BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISSSES	9
8.1	Räumung der Standfläche	9
8.2	Rückgabe gemieteter Standeinrichtung	9
8.3	Absage, Abbruch, Verschiebung oder Anpassung einer Veranstaltung	9
9.	FEUERPOLIZEILICHE SICHERHEITSMASSNAHMEN	9
10.	ABRECHNUNG	10
11.	ANWENDBARES RECHT UND RICHTSSTAND	10

1. Rechtsgrundlage

Grundlage des Vertrages zwischen dem Veranstalter **Verein Hochzeitsfestival Graubünden** einerseits und dem Aussteller andererseits bilden der Ausstellervertrag, das vorliegende Ausstellereglement und die allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGBs genannt). Vorliegendes Ausstellereglement finden in den vertraglichen Verhältnissen zwischen dem Veranstalter Verein Hochzeitsfestival Graubünden einerseits und weiteren Benutzern des Ausstellungsgeländes andererseits, wie Restaurateure etc. sinngemäss Anwendung.

2. Vertragsabschluss

2.1 Anmeldung

Indem der Interessent die Anmeldeunterlagen dem Veranstalter ordnungsgemäss ausgefüllt und termingerecht einreicht, stellt er der Veranstalterin den Antrag zum Vertragsabschluss unter Anerkennung der Bestimmungen dieses Reglements und der AGBs zu.

2.2 Inhalt der Anmeldung

2.2.1 Standplatzwünsche

Über Platzzuteilung sowie Gruppierung der Aussteller entscheidet allein der Veranstalter, die bestrebt, aber nicht verpflichtet ist, den angemeldeten Wünschen des Ausstellers in Bezug auf Standort und Standmass zu entsprechen. Der Standort und die Masse der Standfläche werden im Plan festgelegt. Dieser wird dem Aussteller zum gegebenen Zeitpunkt zugestellt und bildet einen integrierenden Bestandteil des Ausstellervertrages. Für unerwünschte Folgen, die sich für den Aussteller aus der besonderen Lage oder Umgebung des zugeteilten Standplatzes ergeben können, haftet die Veranstalterin nicht. Bei übergeordneten Interessen, wie beispielsweise behördliche Auflagen, Bedürfnisse der Sicherheit etc. behält sich die Leitung überdies vor, den Plan auch nach Zustellung an den Aussteller abzuändern.

2.2.2. Obligatorische Haftpflichtversicherung

Jeder Aussteller und Mitaussteller ist verpflichtet, sich im Zusammenhang mit seiner Ausstellungstätigkeit bei einer in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaft gegen Haftpflicht für Personen- und Sachschäden jeglicher Art zu versichern und dies der Leitung nachzuweisen. Die versicherte Garantiesumme muss mindestens CHF 5.000.000 (für Personen- und Sachschäden) betragen.

2.2.3. Emissionen

Ist zu erwarten, dass vom Betrieb des Ausstellungsstandes oder im Zusammenhang mit dem Ausstellungsgut Emissionen wie Rauch, Dünste, Dämpfe, Gerüche, Lärm, Erschütterungen, Lichteffekte, bspw. durchblinkende oder rotierende Reklamen und Lichtquellen etc. ausgehen, ist dies in der Anmeldung besonders zu umschreiben. Ein Anspruch auf Erteilung der erforderlichen ausdrücklichen Bewilligung durch die Leitung besteht nicht.

2.3 Annahme der Anmeldung

Über die Annahme der Anmeldung, die Zulassung der Ausstellungsgüter sowie die Zuteilung des Standplatzes entscheidet der Veranstalter nach Ermessen im Rahmen der Messepolitik. Sie kann die Zulassung ohne Angabe von Gründen und ohne Kostenfolge verweigern. Insbesondere begründen frühere Zulassungen keinen Anspruch auf eine erneute Zulassung oder auf einen bestimmten Platz für eine folgende Messe. Darüber hinaus ist der Veranstalter berechtigt, Konkurrenzartikel von Ausstellungsgütern zuzulassen; mithin ist der Ausschluss der Konkurrenz nicht zugesichert.

2.4 Zustandekommen des Ausstellervertrages

Mit der Annahme der Anmeldung durch die Zustellung der Auftragsbestätigung durch die Messeleitung, nachdem das Anmeldeformular eingereicht worden ist, kommt der Vertrag ungeachtet dessen, ob die Standplatzzuteilung bereits erfolgt ist, zustande.

2.5 Widerruf & Rücktritt vom Vertrag durch Aussteller

Dem Aussteller steht das Recht zu, innerhalb von 5 Tagen nach Unterzeichnung des Ausstellervertrages schriftlich und ohne Grundangabe zurückzutreten. Die Anmeldung ist nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars und Annahme durch die Messeleitung verbindlich. Der Veranstalter ist bei einem allfälligen Rücktritt des Ausstellers bis 60 Tage vor der Messe berechtigt, die entstandenen Kosten und Aufwendungen, jedoch mind. CHF 250.00, in Rechnung zu stellen. Bei einem Rücktritt innert 60 Tagen bis zum Messetermin werden 100 % der bestellten Standpräsenz sowie aufgelaufene Nebenkosten in Rechnung gestellt. Dies gilt unabhängig davon, ob der vorgesehene Standplatz später noch vermietet werden kann.

2.6 Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

Jeder Aussteller sorgt auf eigene Kosten vor dem Messebetrieb dafür, dass alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen vorliegen und zum Schutz der Messe, der Aussteller, der Besucher und Dritter die notwendigen Vorkehrungen getroffen wurden. Auf Verlangen der Messeleitung hat sich der Aussteller darüber auszuweisen. Wird eine für den vorgesehenen Betrieb unerlässliche Bewilligung definitiv nicht erteilt, kann sowohl der Aussteller als auch die Veranstalterin in sinngemässer Anwendung von Ziff. 2.5 und nachstehender Ziff. 2.8 vom Vertrag zurücktreten.

2.7 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Der rechtsgültig zustande gekommene Ausstellervertrag ist nur für die in der Anmeldung erwähnte Messeveranstaltung auf dem vom Hochzeitsfestival Graubünden bereit gestellten Areal gültig. Für jede neue Messe ist ein neuer Ausstellervertrag abzuschliessen, wobei der Messeleitung in Bezug auf die Annahmeerklärung (vgl. Ziff. 2.3.) in jedem Fall absolute Vertragsfreiheit zukommt.

2.8 Widerrufs- und Entfernungsrecht

Die Messeleitung ist berechtigt, jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich herausstellt, dass der Ausstellervertrag aufgrund falscher Angaben des Ausstellers in seiner Anmeldung zustande gekommen ist oder der Aussteller seiner Vorauszahlungspflicht nicht nachkommt. Der fehlbare Aussteller ist der Veranstalterin gegenüber für den daraus entstehenden Schaden ersatzpflichtig. Die Messeleitung ist überdies berechtigt, den Zulassungsbedingungen nicht entsprechende Ausstellungsobjekte auf Kosten des fehlbaren Ausstellers entfernen zu lassen, ohne dass Aussteller und Dritte einen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen können.

3. VERTRAGSINHALT

3.1 Vertragsgegenstand

Durch den rechtsgültig zustande gekommenen Ausstellervertrag verpflichtet sich die Veranstalterin, dem Aussteller für die im Vertrag bezeichnete Messe oder Veranstaltung einen Standplatz zuzuweisen (vgl. Ziff. 2.2.1.) und die zusätzlich vereinbarten Dienstleistungen zu erbringen. Der Aussteller verpflichtet sich, der Veranstalterin die festgesetzte Standplatzmiete samt Nebenkosten sowie die Entschädigungen für die zusätzlich vereinbarten Dienstleistungen zu entrichten. Er

verpflichtet sich weiter, sich strikt an die gesetzlichen, wie auch an die von der Veranstalterin erlassenen Vorschriften und Weisungen zu halten. Der Aussteller verpflichtet sich zudem, während der Dauer der Messe, die in der Anmeldung aufgeführten und von der Messeleitung genehmigten Produkte und Dienstleistungen auszustellen. Ein Wechsel der angemeldeten und genehmigten Ausstellungsgüter während der Messe ist ohne schriftliche Zustimmung der Messeleitung ausgeschlossen. Die aus dem Ausstellervertrag fließenden Rechte zugunsten des Ausstellers sind nicht übertragbar.

3.2 3.2. Haftung und Versicherung

3.2.1. Haftung des Ausstellers

Der Aussteller haftet gegenüber der Veranstalterin für die von ihm verursachten Schäden.

3.2.2. Haftungsausschluss der Veranstalterin

Die Veranstalterin haftet keinesfalls für Elementar-, Unfall- und Diebstahlschäden sowie weitere Schäden aller Art, soweit sie keine grobe Fahrlässigkeit trifft. Sie haftet auch nicht, wenn die Messe durch Umstände, die sie nicht zu verantworten hat, nicht durchgeführt werden kann. Darunter fallen insbesondere nicht vorhersehbare wirtschaftliche Ereignisse, höhere Gewalt, Pandemien und bedrohliche Gewaltanwendungen.

3.2.3. Weitere Haftungsausschlüsse

Die Veranstalterin haftet nicht für Schäden, die aus dem Verhältnis Aussteller/Aussteller sowie Aussteller/Besucher entstehen. Insbesondere haftet die Veranstalterin bezüglich des rechtmässigen Vertriebs der Produkte und Dienstleistungen durch den Aussteller (Beachtung von Patent-, Lizenz- Vertriebs sowie andere Rechte und Pflichten) in keinerlei Hinsicht. Die Durchsetzung bzw. Abwehr entsprechender Rechte oder Ansprüche ist allein Sache des Ausstellers.

3.2.4. Versicherungen

Alle Versicherungen, insbesondere Haftpflicht-, Transport-, Ausstellungs-, Diebstahls- und Reisegepäckversicherung ist Sache des Ausstellers. Es wird keine Haftung durch die Messeleitung übernommen.

3.3 Dienstleistungen des Veranstalters

Im Rahmen der Veranstaltung stellt die Messeleitung den Ausstellern Parkplätze auf dem Veranstaltungsgelände im Zuteilungsverfahren zur Verfügung. Für Schäden, die der Mieter auf dem gemieteten Parkplatz erleidet, lehnt die Veranstalterin jede Haftung ab.

3.4 Werbung

Der Aussteller ermächtigt die Messeleitung, die im Ausstellervertrag gemachten Angaben uneingeschränkt für Werbezwecke zu verwenden. Die Veranstalterin ist berechtigt, Ausstellerverzeichnisse auf digitalen oder gedruckten Weg der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Veranstalterin lehnt jede Haftung für den Inhalt der Eintragungen ab. Ebenso besteht keine Haftung für aufgrund missverständlicher oder falscher Vorgaben erfolgte oder nicht grob fahrlässig verursachte falsche Eintragungen sowie für die weitere Verwendung der Daten durch Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung der Veranstalterin.

4. STANDBAU

4.1 Anlieferung

In Bezug auf den Zeitpunkt der Anlieferung und Einräumung wird auf die Bestimmungen im Vorfeld der Veranstaltung verwiesen. Nach dem Abladen sind die Fahrzeuge sofort auf die zugewiesenen Parkplätze zu stellen. Durchfahrten sind stets freizuhalten. Die Transportführer haben den Anordnungen der Messeleitung, der Organisation, des Sicherheitsdienstes und der Verkehrspolizei Folge zu leisten. Das Transportieren oder Auswechseln von Ausstellungsgütern ist während der ganzen Messedauer nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Messeleitung gestattet. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet ausschliesslich der Aussteller. Im Weiteren gelten die speziellen Bestimmungen des Anlieferungskonzeptes des für die Messe/Veranstaltung betroffenen Areals bzw. der jeweiligen Veranstaltung.

4.2 Gestaltung der Messestände

4.2.1. Standgestaltung

Die Standgestaltung ist Sache des Ausstellers. Sie darf den Gesamteindruck der Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Der Standplatz wird einheitlich von der Messe im Rahmen des Ausstellervertrages organisiert. Die Messeleitung behält sich vor, einzelne Standgestaltungen oder die Standgestaltungen generell einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Auf Verlangen sind Skizzen, Pläne und Modelle vorzulegen. Insbesondere bedarf das Schliessen von im Hallenplan vorgesehenen offenen Seiten eines Standes der vorgängigen Genehmigung der Messeleitung.

4.2.2. Beschädigungen

Die Standplätze inkl. Wände sind Eigentum der Veranstalterin und müssen sorgfältig behandelt werden. Im gesamten Areal dürfen keine Beschädigungen aller Art, insbesondere Nägel, Beklebungen, Veränderungen an den Wänden vorgenommen werden. Ebenfalls dürfen keine bestehenden Dinge verstellt oder verschoben werden. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz. Zufolge der Nichtbeachtung dieser Vorschriften der Veranstalterin entstehenden Mehrkosten werden dem Aussteller separat verrechnet.

4.2.3. Decken/ Deckenraster

Es dürfen keine selbsttragenden Decken oder Deckenraster über die Standfläche montieren werden.

4.2.4. Aufhängungen

Es dürfen keine Aufhängungen montiert werden. Ausnahmen sind bei der Messeleitung zu beantragen. Befestigungen an der Infrastruktur sind nicht erlaubt. Für Schäden haftet die Messeleitung nur bis zu den von ihr montierten Endpunkten.

4.2.5. Wandflächen

Aufgrund des denkmalgeschützten Gebäudes dürfen an den bestehenden Wandflächen keine Veränderungen, insbesondere das Anbringen von Nägeln oder Beklebungen, vorgenommen oder beschädigt werden.

4.2.4. Ausstellungsfläche im Freigelände

Ausstellungsfläche im Freigelände wird nur als rohe Bodenfläche vermietet. Schlitz- und Grabarbeiten, die Erstellung von Fundamenten, Verankerungen, Pfählungen etc. sind verboten.

4.2.5. Weitere Vorschriften

Die Standgrenzen sind strikte einzuhalten. Das Anbohren, Bekleben und Bemalen der Böden, Wände und Decken der Gebäude und weiterer baulicher Einrichtungen der Veranstalterin ist untersagt. Das Befestigen irgendwelcher Lasten und Gegenstände an diesen Bauteilen bedarf der vorgängigen

ausdrücklichen Bewilligung der Messeleitung. Allfällige Ausnahmen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Bewilligung durch die Messeleitung. Die zulässige Bodenbelastung darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

4.3 Strom

Bei der Standmiete wird der Einphasenwechselstrom 230 V mit mobiler Elektroverteilung zur Verfügung gestellt, falls wirklich benötigt. Sofern andere Betriebsspannungen benötigt werden ist die Messeleitung zu informieren. Jegliche Manipulationen an den elektrischen Leitungen, insbesondere an den Zuleitungen sind verboten. Für die Elektrostandinstallationen ab den Anschlüssen trägt der Aussteller/Installateur die Verantwortung.

5. 5. OBLIEGENHEITEN WÄHREND DES MESSEBETRIEBES

5.1 Nutzung des Standplatzes

Der Aussteller verpflichtet sich, die gemietete Standfläche vertragsgemäss zu gebrauchen, indem er insbesondere dafür besorgt ist, dass er

- den Stand während der Öffnungszeit der Messe/Veranstaltung durchgehend bedient
- den Aufbau des Standes vor Messeöffnung und den Abbau nach Messeschluss durchführt

Die Erhebung besonderer Eintritts-, Benutzungs-, Beratungs- oder sonstiger Gebühren durch den Aussteller ist vorbehaltlich einer ausdrücklichen schriftlichen Ausnahmegewilligung der Messeleitung verboten. Nutzt ein Aussteller seinen gemieteten Standplatz während des Messebetriebes nicht, schuldet er der Veranstalterin neben dem Preis für die volle Standmiete und die Nebenkosten eine Konventionalstrafe in gleicher Höhe. Der Veranstalterin bleibt die Geltendmachung des weiteren Schadens vorbehalten.

5.2 Meldepflicht des Ausstellers

Der Aussteller muss Mängel, die er nicht selbst zu beseitigen hat, der Messeleitung unverzüglich melden. Dabei kann es sich auch um Mängel handeln, die nicht direkt mit der gemieteten Standfläche im Zusammenhang stehen. Unterlässt der Aussteller die Meldung oder erstattet er die Anzeige nicht rechtzeitig, wird er schadenersatzpflichtig.

6. VERLETZUNG VON PFLICHTEN

Verletzt ein Aussteller die ihm durch diesen Vertrag überbundenen Pflichten und beseitigt er trotz schriftlicher Mahnung den rechtswidrigen Zustand nicht, hat er der Veranstalterin eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 5'000.- zu bezahlen. Darüber hinaus haftet er der Veranstalterin für den entstandenen weiteren Schaden sowie für die Kosten der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes durch die Messeleitung, die befugt ist, trotz Bezahlens der Konventionalstrafe den rechtmässigen Zustand herstellen zu lassen. Die Messeleitung ist auch befugt, den fehlbaren Aussteller mit sofortiger Wirkung wegzuweisen. Die Geltendmachung der in einer Bestimmung dieses Reglements besonders vorgesehenen Konventionalstrafe bleibt vorbehalten.

7. BESONDERE BESTIMMUNGEN

7.1 Fotografieren und Filmen

7.1.1. Aufnahmerecht der Messeleitung

Die Messeleitung ist berechtigt, Fotos und Filme von Ausstellungsgegenständen und Objekten anfertigen zu lassen und für ihre eigenen oder für allgemeine Presse Zwecke zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus Urheberrecht.

7.1.2. Sonstiges Fotografieren und andere Aufnahmen

Sonstiges Fotografieren und andere Aufnahmen dürfen nur mit dem Einverständnis des Ausstellers gemacht werden. Es obliegt dem Aussteller bzw. seinem Standpersonal, unerwünschte Aufnahmen seines Standes oder seiner Ausstellungsgüter zu verhindern.

7.1.3. Bild- und Tonaufnahmen

Personen, die sich im Rahmen der Veranstaltung in den Räumlichkeiten des Veranstaltungsortes aufhalten, müssen damit rechnen, dass Bild- und Tonaufnahmen angefertigt werden. Sie erklären sich damit einverstanden, dass die Messeleitung allfällige Bild- und Tonaufnahmen von ihnen zum Zweck der Berichterstattung, Dokumentation und Werbung im Zusammenhang mit der besuchten Veranstaltung verwenden kann.

7.1.4. Digitale Vernetzung

Die Messeleitung bzw. ein von ihr beauftragtes Unternehmen, ist berechtigt, Fotos und Filme von Ausstellungsgegenständen und Objekten anfertigen zu lassen und für die digitale Vernetzung, insbesondere auf der Website des Hochzeitsfestival Graubünden zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus Urheberrecht. Der Aussteller erteilt mit der Annahme des Vertrages zur Teilnahme an der Messe sein Einverständnis, mit seinen gemachten Angaben, zur Vernetzung seiner Firmendaten auf der Website von Hochzeitsfestival Graubünden.

7.2 Gesetzliches Rauchverbot

Das Rauchen in den Räumlichkeiten der Messehallen ist gesetzlich verboten. Wer gegen das Rauchverbot verstösst, kann mit einer Busse bestraft werden.

7.3 Ausschank Verbot

Der Ausschank von alkoholischen Getränken und anderem am Hochzeitsfestival Graubünden ist untersagt. Dieses Verbot gilt für alle Ausstellungsstände, gastronomischen Einrichtungen sowie sonstige Bereiche der Veranstaltung. Aussteller, die gegen dieses Verbot verstossen, müssen mit Sanktionen rechnen, die von einer Verwarnung bis hin zum Ausschluss von der Veranstaltung sowie möglichen Geldstrafen reichen können. Weitergehende Massnahmen behalten wir uns vor. Es darf jederzeit etwas bei den Gastronomischen Einrichtungen bezogen werden.

7.4 Drohnen

Der Betrieb von Drohnen und anderen ferngesteuerten Fluggeräten in den Räumlichkeiten des Verein Hochzeitsfestival Graubünden ist während einer Veranstaltung untersagt. Über Menschenansammlungen bzw. im Umkreis von 100 Metern von Menschenansammlungen im Freien dürfen Drohnen und andere ferngesteuerte Fluggeräte nicht betrieben werden. Ausnahmebewilligungen können vom Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL erteilt werden.

7.5 Gesetzliche Bestimmungen

Nebst den bereits erwähnten Vorschriften hat der Aussteller sämtliche gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten; dies gilt z.B. für das Zollgesetz, das Arbeitsgesetz, das Giftgesetz, etc.

8. BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISSSES

8.1 Räumung der Standfläche

Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Standfläche in Übereinstimmung mit den terminlichen Vorgaben zu räumen und nach den Weisungen der Messeleitung zu reinigen. Kosten, die der Veranstalterin infolge der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

8.2 Rückgabe gemieteter Standeinrichtung

Die seitens des Ausstellers von der Veranstalterin gemietete Standmaterial sind vom Aussteller in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Der Veranstalterin anfallende Kosten für Reinigung, Umtriebe bei nicht termingemässer Rückgabe, Herstellen des einwandfreien Zustandes überhaupt etc. werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

8.3 Absage, Abbruch, Verschiebung oder Anpassung einer Veranstaltung

8.3.1. Absage und Abbruch einer Veranstaltung

Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung vor der Durchführung abzusagen oder vorzeitig abzubrechen, falls die Durchführung aus Gründen, welche die Veranstalterin zu vertreten hat, oder auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden kann. Muss eine Veranstaltung aus Gründen, welche der Veranstalter nicht zu vertreten hat, oder auf Grund höherer Gewalt abgesagt oder vorzeitig abgebrochen werden, so ist die Veranstalterin von ihren Leistungspflichten entbunden und die Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten und Besucher haben gegenüber dem Veranstalter weder einen Anspruch auf Erfüllung noch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet, unter Abzug der bereits von der Veranstalterin erbrachten Aufwendungen im Zusammenhang mit der abgesagten oder abgebrochenen Veranstaltung.

8.3.2. Verschiebung und Anpassung einer Veranstaltung

Der Veranstalter ist berechtigt, eine Veranstaltung zu verschieben oder den Betrieb den Umständen anzupassen, falls das Hochzeitsfestival Graubünden wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Massnahmen hat. Muss eine Veranstaltung verschoben oder deren Betrieb den Umständen angepasst werden, so haben die Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten und Besucher gegenüber der Veranstalterin weder einen Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz.

9. FEUERPOLIZEILICHE SICHERHEITSMASSNAHMEN

In den Räumlichkeiten der Veranstaltung dürfen nur solche Materialien verwendet werden, die den Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) entsprechen. Für die feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften gelten die Bestimmungen der Behörden im behördlichen Merkblatt. Insbesondere ist verboten, den Gebrauch von Notausgängen und Fluchtwegen (wie Treppen und Treppenvorplätze, Gänge, Verkehrswege etc.) und Brandschutzeinrichtungen (wie Feuermelder, Löschposten, Brandschutztüren, Sprinkleranlagen, Notleuchten,

Fluchtwegmarkierungen etc.) in irgendeiner Art einzuschränken. Auf dem Freigelände kann die Messeleitung Ausnahmegewilligungen erteilen.

Verkleidungen und Dekorationen dürfen nur aus Materialien hergerichtet werden, welche gemäss VKF-Normen schwer brennbar sind, im Brandfalle nicht tropfen und keine giftigen Gase entwickeln. Wandverkleidungen aus festem Papier sind feuerhemmend zu imprägnieren und so zu befestigen, dass sie möglichst satt aufliegen. Stroh, Schilf, Tannenreisig und anderes leicht entflammables Dekorationsmaterial darf nicht verwendet werden.

Die Lagerung, Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher und explosiver Stoffe sind in den Räumlichkeiten der Messe verboten. Es dürfen keine Reklameballons verkauft oder abgegeben werden, die mit Wasserstoff oder Gasen ähnlicher Eigenschaften gefüllt sind. Der Betrieb von Nebelmaschinen ist nur mit einer Bewilligung der Messeleitung erlaubt.

Notausgänge, Treppen, Treppenvorplätze, Verkehrswege, Feuermelder und Löscheinrichtungen müssen stets freigehalten werden. Sie müssen gut sichtbar sein und ohne Hindernis benützt werden können. Elektroverteilkästen, Elektrotrassen, Lüftungsrohre sowie Gas- und Wasserleitungen dürfen durch Stände, Ausstellungsgüter oder andere Objekte weder ganz noch teilweise verbaut oder verstellt werden. Alle Einfahrten sind innen und aussen auf ihrer ganzen Breite dauernd freizuhalten. Wer Fluchtwege oder technische Einrichtungen verbaut oder verstellt, haftet für allfällige daraus resultierende Schäden.

10. ABRECHNUNG

Das Abrechnungswesen und die Zahlungsbedingungen richten sich nach dem Ausstellervertrag der jeweiligen Messe/Veranstaltung.

11. ANWENDBARES RECHT UND RICHTSSTAND

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Bei Streitigkeiten mit dem Verein Hochzeitsfestival Graubünden gilt die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Graubündens. Die Veranstalterin kann ihre Ansprüche gegenüber einem Aussteller, Standbauer, Lieferanten oder Besucher wahlweise auch beim Gericht des Ortes geltend machen, an dem dieser seinen Wohnort oder Sitz hat.